

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.

Befellungen nehmen alle Postämter und Handelsfräger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 13 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 20 Pf. Anzeigen in amtlichen Zeilen 25 Pf. Kellernzeile 30 Pf. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Verkehrs-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 54.

Mittwoch, den 10. Juli 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Abchluss von Schweinehaltungsverträgen zu erhöhten Preisen.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat in Erkenntnis der Notwendigkeit die Schweinehaltung in den Monaten des Jahres zu fördern, in denen Grünfütter zur Verfügung steht und die Schweine somit die menschliche Ernährung nicht gefährden, durch ein Schreiben vom 14. Juni 1918 — A. II. 4902 — auf Grund des § 11 der Verordnung vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) den Landeszentralbehörden der Bundesstaaten die Erlaubnis erteilt, mit den Schweinehaltern Haltungsverträge zu einem wesentlich über den Höchstpreisen liegenden Abnahmepreis abzuschließen zu lassen.

Mit Genehmigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung werden die Provinzial-(Bezirks) Fleischstellen infolge dessen ermächtigt, einen Abnahmepreis von 130 Mk. für 50 kg Lebendgewicht für diejenigen Schweine zuzuschreiben, die von den Schweinehaltern bis spätestens den 1. August 1918 ihrem Kommunalverband als für die allgemeine Versorgung abgebar angemeldet werden und bezüglich deren die Schweinehalter sich verpflichtet, sie auf Abruf jeder Zeit zu liefern.

Für die Heranführung dieser Schweine werden außer den vorhandenen geringen Abfällen aller Art insbesondere Grünfütter, Kleeweede usw. nutzbar gemacht werden müssen und es wird bei den Schweinehaltern verlangt werden müssen, die zurzeit vorhandenen Ferkel und Säuer mit diesen Futtermitteln auf ein möglichst großes Gewicht zu bringen.

Falls es im Interesse nicht möglich sein sollte, den Haltern solcher Vertragsschweine Kraftfutter zur Ausmalt der auf der Weide vorgemasteten Schweine zur Verfügung zu stellen und infolge dessen ein vorzeitiger Abwurf der Schweine vor dem 30. November 1918 notwendig werden sollte, wird den Schweinehaltern weiter zugesichert, daß ihnen zur Entschädigung für den ihm durch den Verzicht auf die Ausmalt entgehenden Gewinn ein Stückzuschlag von 35 Mk. für jedes auf Abwurf gelangte Vertragsschwein gezahlt werden wird.

Berlin, W. 9, den 15. Juni 1918.
Königlicher StraÙe 123.

Königlich Preussisches Landesfleischamt. gez.: Burdhardt.

Vorliegendes bringe ich den Schweinehaltern des Kreises zur Kenntnis mit dem Erlauchen, von dem Angebot weitgehend Gebrauch zu machen.

Die Maltserklärungen werden vom Haupthändler des Kommunalverbandes entgegen genommen, woselbst auch die Formulare zu unterschreiben sind.

Die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände wollen für Verbreitung der Bekanntmachung sorgen und in eine Werbung zur Abgabe der Maltserklärungen eintreten.
Torgau, den 27. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Wiesand.

Frühartoffeln betr.

Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit Frühartoffeln wird auf Grund des Artikels 1 § 12 I der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Kreis Torgau angeordnet:

§ 1 Die Verladung von Frühartoffeln in Waggonsladungen ist nur den Inhabern der von der Provinzialfaktorsstelle ausgestellten Ausweisarten gestattet und diesen auch nur insoweit, als sie die Transporte zur Erfüllung der ihnen von der Provinzialfaktorsstelle übertragenen Lieferungen ausführen.

§ 2 Die Ausfuhr von Frühartoffeln aus der Provinz Sachsen nach Orten außerhalb der Provinz als Stück-

gut auf Fuhrwerk oder auf Schiffen ist nur mit Genehmigung des Kreis Kommunalverbandes zulässig.

§ 3. Wer den in § 1 und 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Torgau, den 29. Juni 1917. Der Kreisausschuss.

Vorstehende Bekanntmachung wird erneut zur Kenntnis gebracht.

Torgau, den 28. Juni 1918.
Der Kreisausschuss, Wiesand.

Zuckererteilung.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchs-Zucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 ff.) und der Ausführungsbestimmung vom 2. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 265 ff.), sowie auf Grund des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 9. September 1917 — Nr. 6550 O. P. — wird für den Kreis Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Auf den Raaf der Bevölkerung einschließlich der Kriegsgefangenen und Wachmannschaften werden wie bisher 750 Gramm Zucker und für jede Säugling bis zum 12. Monat außerdem 250 Gramm monatlich ausgegeben. Militärrückläufer erhalten je nach der Zeitdauer des Urlaubs Zuckermarken und zwar für je 5 Tage eine Zulage von 125 Gramm. Beträgt der Urlaub weniger als 5 Tage oder übersteigt derselbe die Dauer von 5 Tagen, oder ein mehrfaches von 5 Tagen, so wird für 3 Tage und mehr eine Zulage von 125 Gramm gewährt, während für Zeitausschnitte unter 3 Tagen eine Belieferung mit Zucker nicht stattfindet.

Zucker darf nur gegen Zuckermarken der Faktorsstelle der Provinz Sachsen ausgegeben werden.

§ 2. Die Kleinhandelshöchstpreise für Zucker werden anderweit wie folgt für das Pfund festgelegt:
für Meißel 42 Pf.
für Raffinade 44 Pf.
für Mischzucker 46 Pf.



§ 6. Nicht ausgegebene oder wieder eingesogene Marken und Zulagemarken sind von den Ortsbehörden spätestens bis zum 5. Tage nach Ablauf ihrer Gültigkeit dem Kreisausschuss zurückzugeben.

§ 7. Die auf den Lebensmittelkarten für Binnenfahrer befindlichen 4 Abschnitte für je 1/2 Wochenmenge Zucker sind gleich den Marken der Provinzialzuckerstelle von den zukünftigen Kleinhändlern einzulösen.

Die halbe Wochenmenge Zucker ist für die Provinz Sachsen auf 85 Gramm festgelegt worden.

§ 8. Die bei dem Verlauf von Zucker an Binnenfahrer empfangenen Abschnitte der Lebensmittelkarte für Binnenfahrer sind spätestens bis zum 5. jeden Monats vom Kleinhändler dem Kreisausschuss einzulösen. Der Kleinhändler erhält hierfür einen Bezugschein in entsprechender Höhe, mit dem er sich den vorausgabigen Zucker wieder beschaffen kann.

§ 9. Zumüberhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 19 der Bundesrats-Verordnung vom 10. April 1916 bestraft.

Ferner zieht jede mißbräuchliche Benutzung der Marken und Zulagemarken durch den Händler neben strafrechtlicher Verfolgung Ausschluß aus dem Zuckerhandel nach sich. Auch in Fällen großer Notdürftigkeit kann der Ausschluß ausgesprochen werden.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren, den gleichen Gegenstand betreffenden Anordnungen außer Kraft.
Torgau, den 28. Juni 1918. Der Kreisausschuss.

Ausfuhr-Verbot für Strohh aus der Gente 1918.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Herrn Reichsfinanzlers vom 6. Juni 1918 — R.G.-Bl. S. 475 —, betreffend den Verkehr mit Stroh aus der Gente 1918, wird für den Umfang des Kreises Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Stroh der Gente 1918 aus dem Kreise Torgau wird hiermit verboten.

§ 2. Nicht unter dieses Verbot fallen die von der Seeresverwaltung oder deren Beauftragten vorgenommenen Strohtransporte.

§ 3. Verkäufe von Stroh von Seiten der Strohhändler sind nur mit Genehmigung des Kreisausschusses zulässig. Ausgenommen hiervon sind die zur Erfüllung der Landlieferungen erfolgenden Verkäufe.

§ 4. Zuwiderhandlungen ziehen die im § 16, Abs. 1 Ziffer 2 der eingangsgedachten Bekanntmachung bezeichneten Strafen nach sich.
Torgau, den 25. Juni 1918.

Der Königliche Landrat, Wiesand.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der neuen Fleischkarten erfolgt am Donnerstag den 11. Juli in der Straßenfolge wie bei der Brotartenausgabe.
Annaburg, den 8. Juli 1918.
Der Gemeindevorstand, Henze.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Graszeitel für die Oberförsterei Annaburg und der Weidberzeitel für beide Oberförstereien erfolgt am Mittwoch den 10. Juli von 8-1 Uhr im Gemeindevamt.
Annaburg, den 9. Juli 1918.
Der Gemeindevorstand, Henze.

Butter-Verteilung.

In der Woche vom 7. bis 13. Juli werden auf Anordnung der Faktorsstelle an sämtliche Versorgungsberechtigte hiesiger Gemeinde 45 Gramm Butter pro Kopf zur Verteilung gebracht.
Annaburg, den 9. Juli 1918.
Der Gemeindevorstand, Henze.